



Vorkaufssatzung der Stadt Wolfhagen für das Gebiet der Innenstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

Die Stadt Wolfhagen zieht für das Gebiet „Innenstadt“ städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Wolfhagen steht das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch beim Kauf von Grundstücken in dem in § 3 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung zu.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten Karte mit dem markierten Bereich, welche als Anlage Satzungsbestandteil ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolfhagen, den 15.01.2024

Für den Magistrat


Dr. Dirk Scharer
Bürgermeister

